

Satzung it's OWL e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 2. März 2018.

Präambel

Der Cluster „Intelligente Technische Systeme“ ist anerkannter Spitzencluster des Bundesforschungsministeriums (BMBF). Der Cluster wird im Rahmen einer regionalen Gesamtstrategie weiter ausgebaut. Die Basis dafür bildet das Strategiekonzept vom 30. September 2011, das nach Maßgabe der Strategie 2018-22 konsequent weiterentwickelt wird.

Am Prozess beteiligt sind 192 Clusterpartner (167 Unternehmen, sowie Hochschulen, Kompetenzzentren, wirtschaftsnahe Organisationen und Förderpartner). Die Clusterpartner haben sich zu dieser gemeinsamen Strategie verpflichtet. Der Cluster wurde über einen Zeitraum von fünf Jahren vom BMBF mit bis zu 40 Mio. Euro gefördert. Für die sachgerechte Umsetzung wurde vom BMBF der Projektträger Forschungszentrum Karlsruhe PTKA eingesetzt. Das Management des Förderprogramms und des Clusters erfolgt durch die eigens dafür vom „it's OWL e.V.“ in 2012 gegründete „it's OWL Clustermanagement GmbH“. Die beteiligten Kernunternehmen und Hochschulen sowie die Industrie- und Handelskammern, die Brancheninitiativen OWL Maschinenbau und InnoZent OWL und der Wirtschaft und Wissenschaft für OWL e.V. schließen sich zur Organisation ihrer Interessen in einem Verein, dem „it's OWL e.V.“, zusammen. Der Verein ist alleiniger Gesellschafter der „it's OWL Clustermanagement GmbH“ und hat die Funktion, die Interessen der Mitglieder zu bündeln sowie ihre Interessen in die „it's OWL Clustermanagement GmbH“ einzubringen. Ziel ist die Erhaltung dieser Strukturen über Förderzyklen hinaus.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „it's OWL e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.
- (2) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

- (1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Bündelung der Interessen der beteiligten Akteure im Clusterprozess. Er bringt die Interessen der Unternehmen, Hochschulen und weiteren Mitglieder in die „it's OWL Clustermanagement GmbH“, der Management-Gesellschaft des Clusters, ein. Der „it's OWL e. V.“ hält 100 Prozent der Geschäftsanteile der „it's OWL Clustermanagement GmbH“. Der Verein stellt Mittel zum Betrieb der „it's OWL Clustermanagement GmbH“ zur Verfügung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft, Eintritt, Stimmrecht

- (1) Dem „it's OWL e.V.“ können durch schriftliche Beitrittserklärung, gerichtet an die zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigten Vorstandsmitglieder im Sinne des § 11 der Vereinssatzung, beitreten: alle **Kernunternehmen** des Clusters, die **Hochschulen, Wirtschaftsnahe Organisationen** (die Industrie- und Handelskammern, die Brancheninitiativen OWL Maschinenbau und InnoZent OWL, der Verein Wirtschaft und Wissenschaft für OWL, die Arbeitgeberverbände OWL) sowie **Kompetenzzentren**, die an einem Projekt beteiligt werden. Diese Mitglieder haben Stimmrecht, sofern sie beitragspflichtig sind. Über den Beitritt weiterer

Mitglieder entscheidet der Vorstand (Clusterboard). Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Beitrittsbestätigung.

- (2) **Kernunternehmen** sind stimmberechtigte Unternehmen, die mit erheblichen Eigenmitteln Innovationsprojekte auf der Grundlage der Technologieplattform des Clusters vorantreiben wollen, um ihre Innovationsführerschaft auszubauen. **Kompetenzzentren** sind Einrichtungen im Umfeld der Hochschulen, die in die Technologieentwicklung eingebunden sind und auch als Multiplikatoren wirken. Kompetenzzentren sind stimmberechtigt, sofern sie beitragspflichtig sind.
- (3) **Wissenschaftliche und wirtschaftsnahe Organisationen**, die sich für den Clusterprozess interessieren und durch den Kern ihres Geschäftszweckes eine enge Verbindung mit den Zielen des Clusters „it's OWL“ aufweisen, können **Mitglied** werden. Sie haben Stimmrecht.
- (4) Darüber hinaus gibt es für **Unternehmen und Organisationen** Möglichkeiten der **Fördermitgliedschaft**. Die Prüfung und Entscheidung der Aufnahme von Mitgliedern und deren Einordnung in den jeweiligen Mitgliedsstatus obliegt dem Vorstand (Clusterboard).
- (5) **Kleine und mittelständische Unternehmen (KMU)**, die die Breite der industriellen Basis in der Region OWL verkörpern, haben die Möglichkeit, **clusterbezogenes Fördermitglied** zu werden. Sie können über Transfermaßnahmen an der Technologieplattform des Clusters partizipieren und verfügen nicht über Stimmrecht.
- (6) Unternehmen, die vorwiegend an der Förderung der Region Interesse haben, können **Fördermitglied mit regionalem Förderinteresse** werden. Sie haben kein Stimmrecht.
- (7) Darüber hinaus können wissenschaftliche und politische Funktionsträger sowie Kompetenzträger insbesondere der Wirtschaft, die wesentliche Impulse für die Weiterentwicklung des Clusters geben, als **außerordentliche Mitglieder** in den Verein aufgenommen und durch die Mitgliederversammlung in das Clusterboard gewählt werden. Außerordentliche Mitglieder besitzen Stimmrecht.
- (8) Zudem hat das Clusterboard die Möglichkeit, **beratende Mitglieder** in das Clusterboard zu berufen und verdiente Mitglieder des Clusterboards als

Ehrenmitglieder zu benennen. Beratende Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

- (9) Im Anhang sind die Kernunternehmen, Hochschulen, Kompetenzzentren, Fördermitglieder und weitere Mitglieder (zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Satzungsnovelle) aufgeführt. In-Institute von Hochschulen, die Mitglied des Clusters sind, sind vom Beitrag freigestellt und haben kein Stimmrecht.
- (10) Über die Eingruppierung neuer Mitglieder entscheidet das Clusterboard.

§ 4

Dauer und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit Eintritt und endet durch Tod eines Mitglieds oder Auflösung des Mitgliedsunternehmens bzw. der Mitgliedsinstitution, Kündigung oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die ordentliche Kündigung kann in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten zum Jahresende erklärt werden. Soweit ein Mitglied eine Spitzencluster-Förderung beantragt und erhalten hat, ist die ordentliche Kündigung für dieses Mitglied frühestens zum Ablauf der Spitzencluster-Förderung des Mitglieds in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten zum Jahresende möglich. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist eine rechtzeitige Zustellung der Kündigungserklärung an die zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigten Vorstandsmitglieder im Sinne des § 11 dieser Vereinssatzung erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft endet vorzeitig durch schriftliche außerordentliche Kündigung nur aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund ist insbesondere der Austritt aus dem Spitzencluster.
- (4) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei Mitgliedsbeitragsrückstand, bei einer schuldhaften Verletzung der Interessen des Vereins in grober Weise oder einer schuldhaften Verletzung der Förderbedingungen der Clusterförderung, ausgeschlossen werden. Mitgliedsbeitragsrückstand tritt ein, wenn der Jahresbeitrag

trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mehr als drei (3) Monate fällig ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand (Clusterboard) durch Beschluss.

Der Ausschluss ist dem Mitglied binnen zwei (2) Wochen nach der Beschlussfassung per Brief durch den Vorstand im Sinne des § 11 dieser Vereinssatzung mitzuteilen, es gilt das Absendedatum. Das ausgeschlossene Mitglied kann dem Ausschluss schriftlich gegenüber dem Vorstand im Sinne des § 11 dieser Vereinssatzung binnen vier (4) Wochen widersprechen. Der Widerspruch ist an die/den Vorsitzende/n des Vorstands im Sinne des § 11 dieser Vereinssatzung zu richten. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausschluss oder Kündigung keinerlei Anteile am Vermögen des Vereins.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag entsprechend einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Beitragsordnung. In begründeten Einzelfällen ist der Vorstand berechtigt, den Beitrag zu stunden. Aufgrund ihrer Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder keine individuellen Leistungen des Vereins. Das Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr.
- (2) Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts eines Mitgliedes werden nicht verbrauchte Beiträge oder Beitragsanteile nicht erstattet.

§ 6

Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand, genannt „Clusterboard“
 - c) der Clusterboardausschuss
 - d) der Wissenschaftliche Beirat.

- (2) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über etwaige ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit oder Mitgliedschaft zugänglichen Unterlagen oder Informationen Stillschweigen zu bewahren. Sie sind an diese Verpflichtung auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bzw. Mitgliedschaft gebunden.
- (3) Der Verein verpflichtet sich, auf seine Kosten für jedes Mitglied des Vorstands (Clusterboard) eine D&O-Versicherung in angemessenem Umfang zu unterhalten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand (Clusterboard) einberufen. Sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vier (4) Wochen vor der Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung per Brief oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. letzte bekannte E-Mail-Adresse.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Stimmrechte vertreten sind. Zur Ausübung des Stimmrechtes können Mitglieder in schriftlicher Form andere stimmberechtigte Mitglieder bevollmächtigen. Auf die Modalitäten ist in der Einladung hinzuweisen. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat eine Stimme (vgl. § 3).
- (3) Ist die Mitgliederversammlung trotz ordentlicher Einladung nicht beschlussfähig, wird mit verkürzter Frist von zwei (2) Wochen mit unveränderter Tagesordnung neu eingeladen. In dem Fall einer Wiederholung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmrechte beschlussfähig.
- (4) Der Vorstand (Clusterboard) beruft innerhalb von vier (4) Wochen eine Mitgliederversammlung ein, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstands (Clusterboard) oder Stellvertreter/in geleitet. Über die Mitgliederversammlung wird von der/dem durch die Mitgliederversammlung gewählten Schriftführer/in ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll wird von dem/der Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in unterzeichnet und ist innerhalb von vier (4) Wochen an die Mitglieder des Vereins per E-Mail an die zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds zu versenden.
- (7) In der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres legt der Vorstand (Clusterboard) den Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Jahresrechnung vor. Die Jahresrechnung der „it's OWL Clustermanagement GmbH“ ist vorab von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Abschlussprüfer gem. §§ 5 ff. PubiG zu prüfen, der über die Ergebnisse seiner Prüfung der Mitgliederversammlung berichtet. Die Jahresrechnung des „it's OWL e.V.“ ist vorab von zwei Mitgliedern des Vereins (Rechnungsprüfer) zu prüfen, die hierüber der Mitgliederversammlung berichten.
- (8) Das Organ Mitgliederversammlung ist zuständig für:
1. Wahl des Vorstands (Clusterboard, ordentliche und außerordentliche Mitglieder)
 2. Festlegung der Beitragsordnung
 3. Genehmigung des Haushaltsplans des it's OWL e.V. und der „it's OWL Clustermanagement GmbH“
 4. Entlastung des Vorstands (Clusterboard)
 5. Auswahl des Abschlussprüfers (GmbH-Prüfung) und Wahl der Rechnungsprüfer (Vereinsprüfung)
 6. Auflösung
 7. Satzungsänderung
 8. Alle Angelegenheiten, die ihr in dieser Satzung außerdem oder per Gesetz zugewiesen sind oder die ihr vom Vorstand (Clusterboard) zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (9) Der Haushaltsplan umfasst den Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr und einen durch die Geschäftsführung der „it's OWL Clustermanagement GmbH“ aufgestellten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Mittel im vergangenen Geschäftsjahr (Vorperiode).

- (10) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Anwesenheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 8

Vorstand (Clusterboard)

- (1) Der Vorstand (Clusterboard) besteht aus mindestens drei (3) Mitgliedern. Fördermitglieder können nicht Vorstandsmitglieder werden. Wählbar sind nur natürliche Personen, sofern diese selbst stimmberechtigtes Vereinsmitglied oder gesetzliche Vertreter oder bevollmächtigte leitende Angestellte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder außerordentliche Mitglieder sind.
- (2) Dem Vorstand (Clusterboard) obliegt die Gründung der „it's OWL Clustermanagement GmbH“, die als Managementorganisation des Clusters agiert, sowie die Aufsicht über die Geschäftsführung der „it's OWL Clustermanagement GmbH“.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit des Vorstandsmitglieds endet durch Tod, mit dem Ausscheiden seiner Person bzw. des durch ihn vertretenen Vereinsmitglieds aus dem Verein sowie durch Widerruf durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand (Clusterboard) kann für freie Positionen Mitglieder kooptieren, die sich auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl stellen.
- (4) Der Vorstand (Clusterboard) trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Vorstand (Clusterboard) trifft sich mindestens drei (3) Mal im Jahr sowie in wichtigen Fällen auf Initiative des Clusterboardausschusses und ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent seiner zu dem Zeitpunkt amtierenden Mitglieder anwesend sind. Über die Vorstandssitzungen wird ein von dem Versammlungsleiter, einem weiteren Vorstandsmitglied und der/dem Schriftführer/in

zu unterzeichnendes Protokoll gefertigt. Der Vorstand gibt sich in seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.

- (5) Der Vorstand (Clusterboard) kann unter Verzicht auf alle Form- und Fristvorschriften im Umlauf-Verfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon oder Telefax beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung sowie der Durchführung des Verfahrens zustimmen. Die per Telefax abzugebenden Voten können per E-Mail angefordert werden. Die Voten sind schriftlich zu dokumentieren.
- (6) Die Aufgaben des Vorstands (Clusterboards) umfassen ferner:
- Wahl des/der Vorsitzenden, des/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden sowie des/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - Wahl des Clusterboardausschusses
 - Aufstellung der Haushaltspläne des Vereins und der „it's OWL Clustermanagement GmbH“
 - Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - Aufnahme, Einordnung (Mitgliedsstatus) und Ausschluss von Mitgliedern
 - Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats gemäß § 10 dieser Satzung.
- (7) Der Vorstand (Clusterboard) ist befugt, den zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigten Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 11 dieser Vereinssatzung Weisungen zu erteilen.

§ 9

Clusterboardausschuss

- (1) Der Vorstand (Clusterboard) wählt aus seinen Mitgliedern den Clusterboardausschuss. Der Clusterboardausschuss besteht aus mindestens drei (3) Personen. Der/die Vorsitzende des Vorstands (Clusterboard) und seine beiden Stellvertreter/innen sind zugleich immer Mitglieder des Clusterboardausschusses.
- (2) Der Vorstand (Clusterboard) delegiert – jederzeit widerruflich – einzelne Aufgaben an den Clusterboardausschuss. Der Clusterboardausschuss ist für seine Tätigkeit verantwortlich.

- (3) Die Amtszeit eines Mitglieds des Clusterboardausschusses beträgt drei (3) Jahre ab dem Tag der Wahl zum Mitglied des Clusterboardausschusses. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Clusterboardausschuss endet mit dem Ausscheiden des jeweiligen Mitglieds aus dem Vorstand (Clusterboard). Über die Sitzungen wird ein von der/dem Vorsitzenden, einem weiteren Vorstandsmitglied und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnendes Protokoll gefertigt.
- (4) Die Aufgaben des Clusterboardausschusses sind:
- Regelmäßige Interaktion mit der Geschäftsführung der „it's OWL Clustermanagement GmbH“ entsprechend den Weisungen des Vorstands (Clusterboard). Dies bedeutet insbesondere, dass der Clusterboardausschuss die Geschäftsführung der „it's OWL Clustermanagement GmbH“ überwacht und kontrolliert und die Geschäftsführung der „it's OWL Clustermanagement GmbH“ an den Clusterboardausschuss berichtet. Das Clusterboard (Vorstand) ist berechtigt, der „it's OWL Clustermanagement GmbH“ durch den Clusterboardausschuss Weisungen zu erteilen.
 - Einberufung von Sitzungen des Vorstands (Clusterboards) in wichtigen Fällen
 - Vorbereitung der Haushaltspläne der „it's OWL Clustermanagement GmbH“ und des Vereins
 - Vorbereitung von Beschlüssen des Vorstands (Clusterboards)

§ 10

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Vorstand (Clusterboard) kann einen Wissenschaftlichen Beirat einrichten, der aus wissenschaftlich renommierten Personen besteht. Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand (Clusterboard). Die dem Beirat angehörenden natürlichen Personen müssen nicht Vereinsmitglied sein.
- (2) Der Beirat übt seine Aufgaben ehrenamtlich aus.

- (3) Aufgabe des Wissenschaftlichen Beirats ist der Review der von der Geschäftsführung der „it's OWL Clustermanagement GmbH“ aufgestellten Strategie und der daraus abgeleiteten technologieorientierten Unterlagen (Technologiekonzeption, Referenz-Systemarchitektur, Technologie-Roadmap, Benchmark-Berichte) sowie das Aussprechen von Empfehlungen für die technologische Weiterentwicklung des Clusters an den Vorstand (Clusterboard) und die Begutachtung von Projekten.

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende und die/den erste/n und zweite/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

§ 12

Auflösung

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Mit der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach ordnungsgemäßer Abwicklung aller Zahlungsverpflichtungen anteilmäßig entsprechend der Höhe der geleisteten Mitgliedsbeiträge des laufenden Geschäftsjahres an die zum Auflösungszeitpunkt im Verein befindlichen Mitglieder.
- (3) Die Liquidation ist von dem zuletzt im Amt befindlichen Vorstand (Clusterboard) nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 47 ff. BGB) durchzuführen. Zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins sind die Mitglieder nach Maßgabe der im letzten der Auflösung vorausgehenden Geschäftsjahr gezahlten Beiträge anteilig verpflichtet.

§ 13

Geschäftsbesorgung

- (1) Der Vorstand kann die Geschäftsbesorgung ganz oder teilweise auf Dritte als besonderem Vertreter gemäß § 30 BGB oder im Wege der Geschäftsbesorgung durch Dritte gemäß § 675 BGB übertragen. Diese Übertragung bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands (Clusterboard). Die Verantwortlichkeit verbleibt in diesem Fall beim Vorstand.
- (2) Der Geschäftsbesorger muss nicht Mitglied des Vereins sein. Er hat die Geschäfte unter Wahrung der Satzung nach den Beschlüssen der Vereinsorgane nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Der Geschäftsbesorger kann nach Einladung an Sitzungen der Vereinsorgane teilnehmen.
- (3) Der Geschäftsbesorger ist dem Verein gegenüber verantwortlich. Näheres regelt der Anstellungs- bzw. Geschäftsbesorgungsvertrag.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stand: 2. März 2018

Anhang zur Satzung des „it's OWL e.V.“ (siehe § 3)

1. Kernunternehmen

Beckhoff Automation GmbH
Benteler Automobiltechnik GmbH
Behr-Hella Thermocontrol GmbH
CLAAS KGaA mbH
Delta Energy Systems (Germany) GmbH
DENIOS AG
GEA Westfalia Separator Group GmbH
Gildemeister Drehmaschinen GmbH
Goldbeck Bauelemente Bielefeld GmbH
HARTING Stiftung & Co. KG
Hella KGaA Hueck & Co.
Herbert Kanngiesser GmbH
Hesse GmbH
Hettich Holding GmbH & Co. oHG
KEB Automation GmbH
Lenze SE
Miele & Cie. KG
PHOENIX CONTACT GmbH & Co. KG
UNITY AG
WAGO Kontakttechnik GmbH & Co. KG
Weidmüller Interface GmbH & Co. KG
Diebold Nixdorf Systems GmbH
WP Kemper GmbH

2. Hochschulen

Universität Bielefeld

Universität Paderborn

Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Fachhochschule Bielefeld

Fachhochschule der Wirtschaft Nordrhein-Westfalen gGmbH

Hochschule Hamm-Lippstadt

3. Wirtschaftsnahe Organisationen

Arbeitgeber Westfalen-Lippe e.V.

IHK Ostwestfalen zu Bielefeld

IHK Lippe zu Detmold

InnoZent OWL e.V.

OWL Maschinenbau e.V.

Wirtschaft und Wissenschaft für OWL e.V.

4. Kompetenzzentren

Direct Manufacturing Research Center (DMRC) (In-Institut)

Fraunhofer ENAS, Abteilung Advanced System Engineering

Fraunhofer IOSB, Anwendungszentrum Industrial Automation

Fraunhofer IEM

Ostwestfälisches Institut für Innovative Technologien in der Automatisierungstechnik GmbH (OWITA)

5. Clusterbezogene Fördermitglieder (Unternehmen)

Aerosoft GmbH

achelos GmbH

AGOFORM GmbH

amixon® Ruhberg-Mischtechnik GmbH + Co. KG Paderborn

ARI-Armaturen Albert Richter GmbH & Co. KG

Arntz Beteiligung GmbH & Co. KG

Arvato Systems GmbH

ASM SyncroTec GmbH
Battenfeld-cincinetti Gerday GmbH
BE Bauelemente GmbH
BELU GmbH
Berg & Co. GmbH
BERNSTEIN AG
BeSte Stadtwerke GmbH
Bette GmbH & Co. KG
Betron Control Systems GmbH
Bio-Circle Surface Technology GmbH
BISONtec GmbH
BOGE KOMPRESSOREN Otto Boge GmbH & Co. KG
Böllhoff Automation GmbH
Bosse Design Gesellschaft für innovative Office Interiors mbH & Co. KG
BOW Bildungswerk der ostwestfälisch-lippischen Wirtschaft e.V.
BREKOM GmbH Niederlassung Paderborn
Brockbals GmbH
BST eltromat International GmbH
CBT Customized Bionic Technologie
Centroplast Engineering Plastics GmbH
Ceres Vision GmbH
Clarion Events Deutschland GmbH
Condor GmbH Medicaltechnik
CP contech electronic GmbH
DMW Schwarze GmbH + Co. Industrietore KG
dSPACE GmbH
Dürkopp Adler AG
Düspohl Maschinenbau GmbH
ELHA-MASCHINENBAU Liemke KG
Emmet Software Labs GmbH & Co. KG
enviplan Ingenieurgesellschaft mbH
Ferrocontrol Steuerungssysteme GmbH & Co. KG
FISCHER Mess- und Regelungstechnik
Freund Maschinenfabrik GmbH
Friedrich Remmert GmbH
FTC3D GmbH
Gebr. Brasseler GmbH & Co. KG

G. Kraft Maschinenbau GmbH
gpdm – Gesellschaft für Projektierungs- und Dienstleistungsmanagement mbH
Häfner & Krullmann GmbH
Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld
Hanning Elektro-Werke GmbH & Co. KG
Haver + Boecker OHG
Heinz Schwarz GmbH & Co. KG
helectronics GmbH
HOMAG Kantentechnik GmbH
HumanTec GmbH
IHC Industrie- und Handelsclub Ostwestfalen-Lippe e.V.
IMA Klessmann GmbH
Initiative für Beschäftigung OWL e.V.
InnoME GmbH
Innovative Optoelektronik und Steuerungssysteme IOS GmbH
INTEG GmbH
ISI Automation GmbH & Co. KG
ISRINGHAUSEN GmbH & Co. KG
itemis AG
Janz Tec AG
Jowat AG
JSTec GmbH
Jürgehake GmbH
Kaimann GmbH
Kolbus GmbH & Co. KG
Krause-Biagosch GmbH
Krause DiMaTec GmbH
Kreis Paderborn
LaVision BioTec GmbH
Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung, Kreisvereinigung Detmold e.V.
L&R Montagetechnik GmbH
Lynx-Consulting GmbH
Madlehn GmbH
Melitta Europa GmbH & Co. KG
Melos GmbH
Minda Industrieranlagen GmbH
MSF-Vathauer Antriebstechnik GmbH & Co. KG

Müller-Elektronik GmbH & Co. KG
Neuland-Medien GmbH & Co. KG
Paderborner Kühlhaus GmbH & Co. KG
Paul Henrichs KG
PerFact Innovation GmbH & Co. KG
Peter-Lacke Holding GmbH
PHOENIX CONTACT Electronics GmbH
PHOENIX CONTACT Software GmbH
Plastikpack GmbH
Poppe + Potthoff Präzisionsstahlrohre GmbH
POS Tuning Udo Vosshenrich GmbH & Co. KG
RAUTEC Automatisierungs- und Prozessleittechnik GmbH
Resolto Informatik GmbH
RK Rose + Krieger GmbH
Rollax GmbH & Co. KG
RTB GmbH & Co. KG
SALT AND PEPPER Technology GmbH & Co. KG
Sandvik High Precision Tube – ZN der Sandvik Materials Technology Deutschland GmbH
SCHÜCO International KG
SDI Project Automation GmbH
Schwering & Hasse Elektrodraht GmbH
ScMI Scenario Management International AG
SIEVERS-SNC Computer & Software GmbH & Co. KG – SIEVERS-Group
Simonswerk GmbH
Smart Mechatronics GmbH
SMC Deutschland GmbH
SOLIHDE GmbH
Spier GmbH & Co. Fahrzeugwerk KG
Stadtwerke Lemgo GmbH
Starrag Technology GmbH
Steinel GmbH
Steinhaus Informationssysteme GmbH
steute Schaltgeräte GmbH & Co. KG
Stieglmeyer GmbH & Co. KG
Strothmann Machines & Handling GmbH
Stükerjürgen Aerospace Composites GmbH & Co. KG
ST Vitrinen Trautmann GmbH & Co. KG

Symbic GmbH
symmedia GmbH
Syskoplan GmbH & Co. KG
Thermodyne GmbH
TK-Oberfläche GmbH
topocare GmbH
TRiLUX GmbH & Co. KG
TSC Fachanwälte für Arbeitsrecht
TURCK Electronics GmbH
Venjakob Maschinenbau GmbH & Co. KG
verlinked GmbH
ViProSim OWL Kompetenzzentrum für Virtual Prototyping & Simulation e.V.
Wächter Packautomatik GmbH & Co. KG
Weber Maschinenbau GmbH Breidenbach
WDB Systemtechnik GmbH
Weeke Bohrsysteme GmbH
Wemhöner Surface Technologies GmbH & Co. KG
Werthenbach Hydraulik Antriebstechnik GmbH
WERKBLIQ GmbH
Werkstatt Begatal der Lebenshilfe Lemgo e.V.
Westaflexwerk GmbH
Westfalen Weser Netz GmbH
WestfalenWind GmbH
WESTFALIA-Automotive GmbH
Willert Software Tools GmbH

6. Fördermitglieder mit regionalem Förderinteresse

Coveris Flexibles Deutschland GmbH
Piening GmbH
Sparkasse Paderborn-Detmold
Fischer Computertechnik fct AG

7. Außerordentliche Mitglieder

Prof. Dr.-Ing. Jürgen Gausemeier, Vorstand Heinz Nixdorf Institut Universität Paderborn
Landrat Manfred Müller, Sprecher der Ostwestfälisch-Lippischen Landräte in der
Gesellschafterversammlung der OstWestfalenLippe GmbH
Marianne Thomann-Stahl, Regierungspräsidentin Bezirksregierung Detmold
Dr. Eduard Sailer

8. Beratende Mitglieder

9. Ehrenmitglieder

Herbert Sommer
Dr. Eduard Sailer
Karl-Heinz Stiller

Stand: 2. März 2018